

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 13 (1897)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Verbandswesen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verbandswesen.

**Die Sektion Basel des schweizer. Gewerbevereins** beschloß bei allen schweizer. Sektionen und gewerblichen Innungen einen Protest in Scène zu setzen gegen eine Verordnung des Bundesrates, wonach kleinere Gewerbe ebenfalls dem F a b r i k g e s e z unterstellt werden sollen.

**Normaltarif des Handwerker- und Gewerbe-Vereins Basel.** Der Handwerker- und Gewerbeverein Basel hat letztes Jahr mit großer Mühe die Tarife folgender Berufsarten zusammengestellt: Asphalt, Gas- und Wasser, Gipser, Glaser, Hafner, Maurer und Steinhauer, Maler, Pfälzer, Schreiner, Schlosser, Spangler, Tapetierer, Zimmerarbeiten sowie Gärtnerarbeiten und Verkaufspreise. Es hat somit gegenüber dem früheren Tarife eine kleine Vermehrung der Berufstarife stattgefunden. Was deren Wert bedingt, ist die Thatsache, daß dieselben mit dem Baudepartement diskutiert und vereinbart worden sind und aus diesem Grunde bei gerichtlichen Expertisen als maßgebend betrachtet und angewendet werden. Der Tarif hat demnach nicht nur für Handwerker, sondern für jeden Privatmann großen Wert und kann derselbe bestens empfohlen werden. Bezug à 50 Cts. bei Hrn. Emil Fischer, Kassier, Svalenberg 22, Basel.

**Handwerker- und Gewerbeverein Uznach.** In seiner Hauptversammlung vom letzten Sonntag hat der Handwerker- und Gewerbeverein Uznach folgenden Beschluß gefaßt: Der Handwerker- und Gewerbeverein Uznach, überzeugt von der Un durchführbarkeit der obligatorischen Berufsgenossenschaften nach den Postulaten Scheidegger, schließt sich der Resolution an, die der öffschweizerische Gewerbetag in St. Gallen den 30. August 1896 faßte und die dahin lautet: „Die Versammlung wendet sich an die Bundesbehörde um möglichst baldige Revision des Art. 31 der Bundesverfassung, dahingehend, daß die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und der gemeingefährlichen Geschäftsmanipulation dadurch ermöglicht werde; von den obligatorischen Berufsgenossenschaften soll aber abgesehen werden.“

Eine öffentliche Versammlung der Spenglergehilfen in Zürich beschloß den schweiz. Spenglermeisterverein mit Fristanzezung bis 10. April über die Aussage von zweierlei Austrittszeugnissen in interpellieren, in welchem Beschluß die Versammlung eine Berufserklärung erblickt. Ferner soll juristischer Rat darüber eingeholt werden, ob der Arbeitgeber nicht verpflichtet sei, bei lang andauernden Unfällen dem Arbeiter 8—14 Tage Lohnvorschuß zu verabfolgen.

**Die Schlossergesellen in Interlaken** sind in eine Lohnbewegung eingetreten; sie verlangen einen Taglohn von Fr. 4.50, die zehnstündige Arbeitszeit und die Aufhebung des Logis- und Rostzwanges.

**Maurer- und Gipserstreik in Ticht!** Auf allen größeren Arbeiterplätzen der Schweiz regten sich den Winter über die Bauhandwerker durch Sammlung ihrer Leute in Vereine und Gewerkschaften; sie arbeiteten an der Vereinigung und Organisation der italienischen und einheimischen resp. deutsch-sprechenden Maurer, Gipser und deren Handlanger, um eine gemeinsame Aktion herbeizuführen. In häufigen Zusammenkünften, mit Vorträgen und Diskussionen, einberufen durch zweisprachige Inserate und Maueranschläge, wurde ein gemeinsames Vorgehen vereinbart, das auf Lohnherhöhung und Arbeitsverkürzung abzielt.

In Zürich, Bern und Lausanne fanden Kongresse italienischer Sozialisten statt, wobei die Gründung italienischer sozialdemokratischer Sektionen beschlossen wurde und ein Einvernehmen festgesetzt, um im gegebenen Moment eine allgemeine Erbarbeiter-, Maurer- und Gipserbewegung in Scène zu setzen.

In verschiedenen Städten, z. B. in Schaffhausen, haben die Maurer und Gipser aller Nationalitäten gemeinsam vereinbarte Forderungen an die Meisterschaft gestellt, von deren Beantwortung verlautet jedoch noch nichts.

Herr Heritier, Arbeitersekretär für die französische Schweiz, hat diesen Winter durch eine Agitationsreise ins Tessin und nach Italien an dieser Bewegung und Organisation regen Anteil genommen.

Um die Italiener und Tessiner zu einem solidarischen Vorgehen mit ihren deutschsprechenden Berufsgenossen anzuregen, wurde in Bellinzona ein eigenes Organ „La Voce del operaio“ (Arbeiterstimme) gegründet, das auch der sozialdemokratischen Propaganda unter den Tessinern und Italienern in der Schweiz dienen soll.

Wie man hört, soll die neu gegründete internationale Solidarität sich schon im Monat April zu erproben haben und zwar durch einen Generalstreit. („Arbeiter.“)

## Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

**Die Errichtung der Wasserversorgung für die kant. Anstalt in Münsterlingen** wurde von der thurg. kant. Baubirection der Firma Rothenhäusler, Frei u. Co. in Norschach und Winterthur übertragen.

**Errichtung der Wasserversorgung Kleindorfungen.** Grabarbeiten und Leitungsnetz an das Installationsgeschäft Rohrer in Winterthur; das Reservoir an Cementier Karrer in Groß-Andelfingen.

**Korrektion der Limmatstraße Zürich** von der Fabrikstraße bis zur Hardstraße an Gehring u. Lavatini in Zürich.

**Wasserversorgung Rafz.** Ganze Anlage an Guggenbühl u. Müller in Zürich.

**Bau der Straße 1. Klasse Limmatbrücke in Dietikon** bis Weiningen an Unternehmer Fr. Andreani in Erlenbach.

**Spritzenhäus und Tröckeneturm St. Fiden** an Baumeister A. Kaiser in St. Fiden.

**Die Ausführung der Wasserversorgung Thundorf** (sämtliche Arbeiten) wurde der Firma Rothenhäusler, Frei u. Co. in Norschach und Winterthur übertragen.

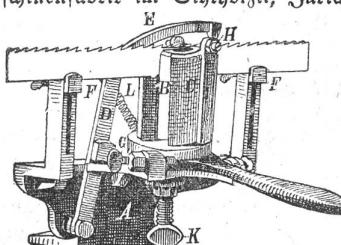
**Der Unterbau der Dreikönigbrücke in Zürich** wurde der Firma Locher u. Co. übertragen.

## Sägeschränke-Apparat.

(Mit und ohne Selbstschaltung).

Eine egale und gleichmäßige Webebahnung ist bekanntlich auch von wesentlichem Einfluß in der Holzbearbeitung.

Erfahrungsgemäß hat sich der untenstehend abgebildete Sägeschränke-Apparat der Firma Gebrüder Knecht, Maschinenfabrik im Sihlhölzli, Zürich, sehr gut bewährt.



Dieser höchst einfache Apparat besitzt den Hauptvorteil, daß mit demselben jedes Sägeblatt beliebig weit oder eng geschränkt werden kann und zudem der Arbeiter auch sieht, wie der Apparat arbeitet. Die arbeitenden Teile desselben sind aus gehärtetem Stahl gefertigt, so daß eine Abnutzung ausgeschlossen ist.

Oberstehende Figur ist ein Apparat mit Selbststeinschaltung zum Schränken der Bandsägen; derselbe wird am besten auf dem Tisch befestigt, auf welchem die Sägeblätter gefeilt werden, oder auch auf einer Hobelbank, so daß das Blatt eine horizontale Lage bekommt. Die Handhabung des Apparates geschieht wie folgt: Am Fuße A ist ein runder Zapfen B festgeschraubt, welcher durch die Mitte einen Einschnitt hat, um das Sägeblatt darin aufzunehmen. C ist ein Hebel mit langer Nabe, genau über den B passend, ebenfalls mit